

## **SYNOPSIS**

### **zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)**

#### **Der Entwurf zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz**

**wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt - Sektion III
3. Volksanwaltschaft
4. Ämter der Landesregierungen
5. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
6. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
7. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ
11. Landespersonalvertretung
12. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
13. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. NÖ Monitoringausschuss
16. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
17. NÖ Landesklinken-Holding
18. Beratungs- und Informationsstelle beim Amt der NÖ Landesregierung
19. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
20. Abteilung Finanzen
21. Abteilung Personalangelegenheiten B
22. Abteilung Gemeinden
23. Disziplinarkommission bei Amt der NÖ Landesregierung
24. Interessenvertretung der NÖ Familien

#### **Eingehende Stellungnahmen:**

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt – Sektion III
3. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
4. Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten
5. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime
6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst
7. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
8. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
9. Disziplinarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung
10. NÖ Gleichbehandlungskommission
11. NÖ Monitoringausschuss
12. Abteilung Gemeinden

## **Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:**

„Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes**

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Wortfolge „§ 9a Anerkennung von Berufsqualifikationen“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 25 die Wortfolge „§ 25a Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit)“ eingefügt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 72 Kinderzulage“ durch die Wortfolge „§ 72 Kinderzuschuss“ ersetzt.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „10. Abschnitt: Pensionsrecht“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt: Pensionsrecht“ ersetzt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „11. Abschnitt: Disziplinarrecht“ durch die Wortfolge „12. Abschnitt: Disziplinarrecht“ ersetzt.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „12. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ durch die Wortfolge „13. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ ersetzt.
7. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 132 (entfällt)“ durch die Wortfolge

**„10. Abschnitt: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben**

§ 132 Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung  
vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter (Alterssabbatical)

§ 132a Jubiläumsfreistellung

§ 132b Nichtverfall von Erholungsurlaub

§ 132c Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub

§ 132d Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit“

ersetzt.

8. § 1 Abs. 2 Z 3 lautet :

„3. auf Dienstverhältnisse, die mit Ferialarbeitskräften, Volontären oder zum Zweck eines Ferialpraktikums begründet werden;“

9. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienstposten bezeichnet einen Arbeitsplatz im Landesdienst, der bis zum Ausmaß der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit von einer (oder mehreren) physischen Person(en) besetzt wird, um die dem Land obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Die Besetzung der Dienstposten erfolgt jeweils durch Weisung an Bedienstete, die grundsätzlich in einer zur Erfüllung der dort wahrzunehmenden Aufgaben geeigneten Verwendung stehen. Zur Heranführung an eine für den Dienstposten geeignete Verwendung, kann dieser auch mit Bediensteten besetzt werden, die noch nicht in einer für den Dienstposten geeigneten Verwendung stehen. Frühestens mit Erfüllung der Bewertungskriterien, nach denen die für den konkreten Dienstposten geeignete Verwendung bewertet wurde, kann die Heranführung durch Zuordnung beendet werden.“

10. § 3 Abs. 8 lautet:

„(8) Eine Versetzung ist die dauernde Zuweisung von Bediensteten an

1. eine andere Dienststelle;
2. einen anderen Dienstort.“

11. § 3 Abs. 9 erster Satz lautet:

„Eine Dienstzuteilung ist die vorübergehende Zuweisung von Bediensteten an

1. eine andere Dienststelle;
2. einen anderen Dienstort.“

12. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Eine Person kann nur aufgenommen oder zugeordnet werden, wenn ein entsprechender Dienstposten frei ist. Dies gilt ebenso ab dem Zeitpunkt, ab dem der Dienstposten mit einer Person besetzt ist, die eine Freistellung gemäß § 132 und § 132a in Anspruch nimmt oder den nicht verfallenen Erholungsurlaub gemäß § 132b vor dem tatsächlichen Pensionsantritt verbraucht (scheidende Person). Ab diesem Zeitpunkt endet auch eine allfällige Funktionsbestellung der scheidenden Person kraft Gesetzes und es kann ab diesem Zeitpunkt neben der Nachbesetzung des Dienstpostens auch eine neue Funktionsbestellung erfolgen. Die Beendigung der Funktion bzw. die Nachbesetzung hat in diesem Fall keine weiteren dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die scheidende Person. Werden Bedienstete auf deren Antrag in eine andere Verwendung zugeordnet, endet auch eine mit der bisherigen Verwendung verbundene Funktionsbestellung kraft Gesetzes mit dem Datum der Wirksamkeit dieser Zuordnung.“

13. § 7 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Zeiten gemäß Abs. 4 bis zum Ausmaß einer gesetzlichen Leistungspflicht, höchstens jedoch in der Dauer von 9 Monaten.“

14. § 7 Abs. 2 Z 3 entfällt.

15. § 7 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Zeiten einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung sowie Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre,“

16. Im § 7 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1 – 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

17. Im § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Dienstgeber ist ermächtigt, vor dem erstmaligen Einsatz von Bediensteten, in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen, Auskünfte gemäß § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl.Nr. 277/1968, einzuholen. Diese Ermächtigung gilt sinngemäß, wenn Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, zu solchen Einsätzen herangezogen werden sollen.“

18. § 9a entfällt.

19. Im § 14 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 88 Abs. 1 kann ein im Zuge eines Betriebsüberganges gemäß Abs. 1 auf das Land übergegangenes Dienstverhältnis, das ununterbrochen ab dem Betriebsübergang drei Jahre gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes gekündigt werden.“

20. § 14 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Abs. 1 bis 8 sind auch auf Lehrverhältnisse sowie auf die in § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 geregelten Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.“

21. Im § 24 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck „§ 70 Abs. 2“ durch den Ausdruck „den §§ 70 Abs. 2 oder 132d Abs. 4“ ersetzt.

22. § 25 Abs. 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Der Dienstbezug, der Kinderzuschuss, die Studienbeihilfen und die Lehrlingsbeihilfe verringern sich entsprechend der Herabsetzung. Der Kinderzuschuss, die Studienbeihilfen und die Lehrlingsbeihilfe werden nicht verringert, wenn das Beschäftigungsausmaß zumindest die Hälfte der Normalleistung beträgt.“

23. Nach dem § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

#### **„§ 25a**

#### **Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Krankheit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes (Wiedereingliederungsteilzeit)**

(1) Vollbeschäftigten beamteten Bediensteten kann nach einer Dienstverhinderung in der Dauer von mindestens 6 Monaten nach § 80 Abs. 6 auf Antrag die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf die Hälfte der Normalleistung gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 1 hat eine ärztliche Untersuchung gemäß § 43 Abs. 1 Z 3 zur Dienstfähigkeit zu erfolgen.

(3) Eine Maßnahme gemäß Abs. 1 kann höchstens in der Dauer eines Jahres gewährt werden. Eine neuerliche Gewährung gemäß Abs. 1 kann frühestens nach fünf Jahren nach dem Ende einer solchen Maßnahme erfolgen.

(4) Abweichend von § 25 Abs. 2 verringert sich der Bezug während einer Maßnahme gemäß Abs. 1 auf 75 % des Dienstbezuges bei Vollbeschäftigung. Im Fall einer neuerlichen Dienstverhinderung ist bei der Berechnung der Ansprüche bei Dienstverhinderung vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung auszugehen.

(5) Die Anordnung von Mehrleistungen während der Herabsetzung auf die Hälfte der Normalleistung ist nicht zulässig.

(6) Vertragsbediensteten kann im Sinne von § 13a AVRAG die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit auf Antrag durch Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes bis auf 12 Stunden der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

24. Im § 26 Abs. 5 Z 6 wird nach der Wortfolge „eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst“ die Wortfolge „bei beamteten Bediensteten“ angefügt.

25. Im § 26 Abs. 8 wird die Wortfolge „eine allfällige Kinderzulage“ durch die Wortfolge „ein allfälliger Kinderzuschuss“ ersetzt.

26. Im § 33 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Kindergärtnerin (des Kindergärtners)“ durch die Wortfolge „der Kindergartenpädagogin (des Kindergartenpädagogen)“ ersetzt.

27. In den §§ 44 Abs. 2, 60 Abs. 5, 65 Abs. 3 Z 1, 153 Abs. 4 Z 3 lit. a, 158 Abs. 1, 162 Abs. 3 und 194 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „der Kinderzulage“ durch die Wortfolge „des Kinderzuschusses“ ersetzt.

28. Im § 44 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bedienstete, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/589 ABl. L 107 vom 22.04.2016, S. 1, Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 Verordnung (EU) 492/2011 und Art. 1 Richtlinie 2014/54/EU gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte durch den Dienstgeber nicht benachteiligt werden.“

29. § 46 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, soweit er nicht bis zum 31. Dezember des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Davon abweichend verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub im Falle der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, soweit er nicht bis zum 31. März des zweiten dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wurde. Bei Bediensteten, die einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15d und 15h des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder nach den §§ 3 bis 9 und 13 des NÖ VKUG 2000, LGBl. 2050, oder nach gleichartigen bundesgesetzlichen Bestimmungen oder einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes gemäß § 49 Abs. 4 in Anspruch genommen haben, verschiebt sich der Verfallstermin um den Zeitraum dieses Karenz- bzw. Sonderurlaubes.“

30. Im § 49 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „für Väter“.

31. § 49 Abs. 7 lautet:

„(7) Ein Frühkarenzurlaub kann Bediensteten, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, für sein Kind (seine Kinder) oder das Kind (die Kinder) ihrer Partnerin oder seines Partners oder Bediensteten, die ein Kind (Kinder) an Kindesstatt annehmen oder in der Absicht es (sie) an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege nehmen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 gewährt werden.“

32. Im § 49 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Inanspruchnahme eines Sonderurlaubes gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 für dasselbe Kind (dieselben Kinder) ist nur durch eine Person zulässig. Können mehrere Personen für dasselbe Kind (dieselben Kinder) einen Frühkarenzurlaub oder einen ähnlichen Sonderurlaub beantragen, geht das Ersuchen auf Gewährung der jeweils älteren Bediensteten vor.

(9) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 5 oder Abs. 7 bleibt für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam.“

33. § 50 Abs. 7 lautet:

„(7) Im Falle der notwendigen Pflege ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) haben auch jene Bediensteten Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die nicht mit ihrem Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt leben.“

34. Im § 51a Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils das Wort „widmet“ durch das Wort „widmen“ ersetzt.

35. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist, unabhängig vom tatsächlichen Anspruch des Bediensteten, vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung auszugehen.“

36. Im § 60 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 70 Abs. 2)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 70 Abs. 2 und 132d Abs. 4)“ ersetzt.

37. § 62 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezüge sind im Nachhinein so auszuzahlen, dass die Empfänger am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag darüber verfügen können. Die Bediensteten sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto bei einem Kreditinstitut überwiesen werden können, über das sie verfügungsberechtigt sind. Die Überweisung auf ein Konto eines Kreditinstituts in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) außerhalb Österreichs ist nur zulässig, soweit die Bediensteten über dieses Konto allein verfügungsberechtigt sind und sie auf ihre Kosten eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts in deutscher Sprache vorlegen, wonach sich dieses auf seine Kosten zu einem Verkehr mit der Dienstbehörde ausschließlich in deutscher Sprache verpflichtet. Überweisungen auf Konten von Kreditinstituten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind nicht zulässig. Bezüge, auf welche der Anspruch erst im Verlauf eines Monats entstanden ist, sind zugleich mit den für den kommenden Monat gebührenden im Nachhinein auszubezahlen. Eine vorzeitige Auszahlung der Bezüge ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist. Bezüge, die auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Bezügen anzuweisen; eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.“

38. § 62 Abs. 10 lautet:

„(10) (Hinterbliebenen-)Pensionen sind den Anspruchsberechtigten oder ihren gesetzlichen Vertretern auf ein Konto bei einem Kreditinstitut unter Beachtung von Abs. 2 zu überweisen. Die Überweisung setzt voraus, dass sich das Kreditinstitut im Vorhinein verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die trotz Anspruchsverlustes infolge des Todes der Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren Konto überwiesen worden sind. Auf Verlangen haben die Anspruchsberechtigten



binnen einer angemessenen Frist – unbeschadet von § 168 Abs. 2 – amtliche Lebensbestätigungen beizubringen.“

39. Im § 62 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Werden Erklärungen oder Bestätigungen nach Abs. 2 oder 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt, kann die Dienstbehörde die Überweisung der Bezüge bis zu deren Einlangen aufschieben.“

40. Im § 63 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beamtete Bedienstete, denen zusätzlicher Erholungsurlaub gemäß § 132c gewährt wird, können beantragen, dass der Pensionsbeitrag vom vollen Dienstbezug einbehalten wird.“

41. § 63 Abs. 3 entfällt. Im § 63 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

42. In den §§ 63 Abs. 4, 68 Abs. 1, 162 Abs. 4, 163 Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 und 165 Abs. 2 Z 1, Abs. 4 Z 1 und Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „einer allfälligen Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines allfälligen Kinderzuschusses“ ersetzt.

43. Im § 65 Abs. 3 letzter Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 25)“.

44. In den §§ 66 Abs. 1, 2, 3 und 9 und 80 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „den Kinderzuschuss“ ersetzt.

45. § 66 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein Kind, das wegen einer Behinderung zum Schulbesuch in einem Internat untergebracht ist, gebührt den Bediensteten, die den Kinderzuschuss für dieses Kind erhalten, eine jährliche Studienbeihilfe von € 330,-. Dies gilt für ein Kind selbst, wenn es eine Hinterbliebenenpension nach diesem Gesetz erhält, sinngemäß.“

46. Im § 66 Abs. 5 wird die Wortfolge „eine Kinderzulage“ durch die Wortfolge „ein Kinderzuschuss“ ersetzt.

47. Im § 71 Abs. 1 wird die Wortfolge „zur Kinderzulage“ durch die Wortfolge „zum Kinderzuschuss“ ersetzt.

48. § 72 lautet:

## „§ 72

### Kinderzuschuss

(1) Ein Kinderzuschuss gebührt monatlich – soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

- eheliche und uneheliche Kinder,
- legitimierte Kinder,
- Wahlkinder oder
- sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der jeweiligen Bediensteten angehören und diese überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommen.

(2) Der Kinderzuschuss beträgt bei

- bis zu zwei Kindern 0,75 %
- bei drei oder vier Kindern 0,94 % und
- bei mehr als 4 Kindern 1,17 %

des Gehaltes der Gehaltstufe 16 der Gehaltsklasse 5 gemäß § 67 Abs. 3 je Kind. Für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, gebührt der Kinderzuschuss doppelt.

(3) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Kinderzuschuss nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist, gebührt (auf Antrag) der Kinderzuschuss, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte oder eingetragener Partner über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz ASVG monatlich übersteigen.

(4) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss derjenigen Person, deren Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der jeweils älteren Bediensteten vor. Wurde die Meldung nach § 44 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten erstattet, gebührt der

Kinderzuschuss ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen. Werden diese Veränderungen der Dienstbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt, entsteht der Anspruch ab dem Monat, in dem die Anzeige nachgeholt wird.

(5) Dem Haushalt der jeweiligen Bediensteten gehören Kinder an, wenn sie bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung der jeweiligen Bediensteten deren Wohnung teilen oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht sind. Durch die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(6) Der Kinderzuschuss gebührt, sofern er nach Aufnahme in das Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes anfällt, erstmalig im vierfachen Ausmaß.“

49. § 79 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 ist auch auf Lehrverhältnisse sowie auf die in § 1 Abs. 2 Z 3 und 5 geregelten Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.“

50. Im § 80 Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Kinderzulage“ durch die Wortfolge „Der Kinderzuschuss“ ersetzt.

51. Im § 81 wird die Wortfolge „10. Abschnitt“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt“ ersetzt.

52. Im § 82 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird ein Alterssabbatical (§ 132) oder eine Jubiläumsfreistellung (§ 132a) in Anspruch genommen oder nicht verfallener Erholungsurlaub (§ 132b) verbraucht, ist das Ansuchen um Pensionierung frühestens ein Jahr und spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einzubringen. Dies gilt auf Verlangen der Dienstbehörde sinngemäß, wenn eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung gemäß § 26 beantragt wird.“

53. Im § 84 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Grund des § 83 Abs. 1 Z 6 ist dem Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten.“

54. Im § 88 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Kündigung nach Abs. 1 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

55. Im § 90 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Eine Entlassung nach Abs. 2 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

56. Im § 93 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung haben Vertragsbedienstete grundsätzlich das Unterbleiben des Verbrauches nicht zu vertreten.“

57. § 93 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Urlaubsabgeltung gebührt für jenen Teil des ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaßes, der nach Abzug des tatsächlich verbrauchten Urlaubes in dem jeweiligen Kalenderjahr verbleibt. Für das laufende Kalenderjahr ist dabei von der am Ende des Dienstverhältnisses bzw. von der vor der Pensionierung erreichten besoldungsrechtlichen Stellung und für die vergangenen Kalenderjahre von der im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erreichten besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen. Für bereits verfallenen Urlaub gebührt keine Urlaubsabgeltung. Für jede verbleibende Stunde beträgt die Urlaubsabgeltung 0,577% des Dienstbezuges und weiterer anteiliger während des Erholungsurlaubes gebührender Ansprüche mit Ausnahme jener gemäß § 74.“

58. § 94 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. beamtete Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch Austritt, Entlassung oder gemäß § 83 Abs. 1 Z 5“.

59. Im § 97 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, personenbezogene Pensionsdaten von Bezugsnachweisen an die kontoführenden Kreditinstitute der Bediensteten oder ihrer Hinterbliebenen in aufgliederter Form zur Darstellung auf Kontoauszügen zu übermitteln.“

60. § 98a Abs. 2 lautet:

„(2) Das NÖ Landesverwaltungsgericht hat in den Angelegenheiten der §§ 194, 200 Abs. 1 und 204 Abs. 2 binnen zwei Monaten nach Vorlage der Beschwerde zu entscheiden.“

61. Im § 98a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Laienrichter oder Laienrichterrinnen sind verpflichtet, allfällige Ruhens- oder Endigungsgründe ihres Amtes nach Abs. 7 dem NÖ Landesverwaltungsgericht ohne Verzug mitzuteilen.“

62. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt für unverheiratete Bedienstete 20 %, für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Bedienstete 50 %, für Bedienstete mit Kinderzuschuss für bis zu zwei Kindern 80 % und für Bedienstete mit Kinderzuschuss für mehr als zwei Kinder 100 % des Dienstbezuges im Monat der Übersiedlung.“

63. Im § 123 Abs. 3 wird das Wort „Kinderzulage“ durch das Wort „Kinderzuschuss“ ersetzt.

64. Die Abschnitte 10. bis 12. erhalten die Bezeichnung 11. bis 13. Der 10. Abschnitt (neu) lautet:

## **„10. Abschnitt: Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben**

### **§ 132**

#### **Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter (Alterssabbatical)**

(1) Bediensteten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes gestanden sind, kann auf Antrag eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes mit Freistellung (Alterssabbatical) frühestens vor dem gesetzlichen Regelpensionsalter gemäß § 82 Abs. 2 Z 2 bzw. gemäß § 4 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Abs. 6 APG gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von zwei bis zehn vollen Dienstjahren in der Dauer von einem halben Jahr bis fünf Jahren gewährt werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) haben die Bediensteten den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung ist am Ende der Rahmenzeit vor dem Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters zu verbrauchen und hat in der Dauer von halben bzw. vollen Jahren zu erfolgen. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen.

(3) Der Antrag auf ein Alterssabbatical nach Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

(5) Das Alterssabbatical endet bei:

1. Antritt eines Sonderurlaubes unter Entfall der Bezüge,

2. gänzlicher Dienstfreistellung,

3. Suspendierung oder

4. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst bei beamteten Bediensteten wenn die Abwesenheit vom Dienst nach Z 1 bis 4 die Dauer eines Monats überschreitet sowie bei einer Dienstverhinderung in der Dauer von mindestens sechs Monaten nach § 80 Abs. 6. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dienstbehörde das Fortlaufen eines Alterssabbaticals verfügen.

(6) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Bediensteten die ihnen gewährte Maßnahme gemäß Abs. 1 widerrufen oder vorzeitig beenden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(7) Das für das Dienstverhältnis vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsausmaß muss im Durchschnitt der Rahmenzeit erreicht werden.

(8) Während eines Alterssabbaticals gemäß Abs. 1 gebühren den Bediensteten für die Dauer der Rahmenzeit der Monatsbezug und ein allfälliger Kinderzuschuss in jenem Ausmaß, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß während der Rahmenzeit entspricht. Eine Jubiläumsbelohnung gebührt auch während der Freistellung. Sonstige besoldungsrechtliche Ansprüche gebühren nur während der Dienstleistungszeit in jenem Ausmaß, in dem sie ohne Freistellung gebühren würden.

(9) Ändert sich das Ausmaß der Beschäftigung während der Dienstleistungszeit oder wird die Freistellung vorzeitig beendet, sind die für die Dauer der Rahmenzeit gebührenden Bezüge neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Rückforderung eines Übergengusses kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(10) Bei Ausscheiden aus dem Dienststand vor Ablauf der Rahmenzeit, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Forderung ist unter Anwendung des § 62 Abs. 4

hereinzubringen. Gegen eine solche Forderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Weder eine Pensionierung gemäß § 82 Abs. 2 und 3 noch eine Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses gemäß § 87 Abs. 3 ist während der Freistellung zulässig. Die Inanspruchnahme eines Alterssabbaticals schließt die Umwandlung einer einbehaltenen Jubiläumsbelohnung in eine Jubiläumsfreistellung gemäß § 132a Abs. 3 aus.

## **§ 132a**

### **Jubiläumsfreistellung**

(1) Bedienstete können anstelle der Auszahlung die Einbehaltung einer Jubiläumsbelohnung für eine Jubiläumsfreistellung frühestens unmittelbar vor dem Regelpensionsalter gemäß § 82 Abs. 2 Z 2 bzw. gemäß § 4 Abs. 1 APG - gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 Abs. 6 APG - beantragen. Der Antrag auf Einbehaltung der Jubiläumsbelohnung hat im Jahr der Auszahlung einer Jubiläumsbelohnung bis spätestens 30. September zu erfolgen.

(2) Die Höhe der nicht ausbezahlten Jubiläumsbelohnung, die die Grundlage für die zukünftige Dauer der Jubiläumsfreistellung darstellt, wird durch die Dienstbehörde bescheidmäßig festgesetzt. Es entsteht ein Anspruch auf den gemäß erster Satz festgesetzten und für die Jahre von der Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Umwandlung gemäß Abs. 3 oder der Auszahlung gemäß Abs. 4 mit der Aufwertungszahl gemäß § 143 Abs. 3 Z 2 aufgewerteten Betrag.

(3) Die Umwandlung der einbehaltenen Jubiläumsbelohnung(en) in eine Jubiläumsfreistellung unmittelbar vor dem Regelpensionsalter kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme beantragt werden. Sofern nicht wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen, kann eine Umwandlung gewährt werden. Die Umwandlung erfolgt derart, dass der Betrag der nicht ausbezahlten Jubiläumsbelohnung(en) durch 0,577% des um eine anteilige Sonderzahlung und einen allfälligen Kinderzuschuss erhöhten Dienstbezuges zum Zeitpunkt des Beginns der Freistellung dividiert wird. Das auf diese Weise ermittelte Stundenausmaß ist auf volle Stunden aufzurunden und bescheidmäßig festzulegen.

(4) Wird kein Antrag auf Umwandlung gemäß Abs. 3 gestellt oder endet ein privatrechtliches oder ein aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor oder während der Inanspruchnahme einer Jubiläumsfreistellung, ist der unverbrauchte Betrag der

einbehaltenen Jubiläumsbelohnung(en) zum Ende des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Pensionierung auszuzahlen.

### **§ 132b**

#### **Nichtverfall von Erholungsurlaub**

(1) Bei vollbeschäftigten Bediensteten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, verfällt abweichend von § 46 Abs. 7 der 160 Arbeitsstunden übersteigende und unverbrauchte Teil des Anspruches auf Erholungsurlaub sowie ein allfälliger zusätzlicher Erholungsurlaub (§ 132c) zum jeweiligen Verfallszeitpunkt nicht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung in dem Kalenderjahr, in dem der vom Verfall betroffene Urlaubsanspruch entstanden ist, reduzieren sich die 160 Arbeitsstunden entsprechend dem Ausmaß der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

(2) Der Verbrauch dieses nicht verfallenen Erholungsurlaubes hat frühestens unmittelbar vor dem tatsächlichen Pensionsantritt zu erfolgen und ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme zu beantragen. Der Verbrauch eines nicht verfallenen Erholungsurlaubes durch eine Dienststellenleitung bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. Sofern nicht wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen, kann auf Antrag ein vorzeitiger (teilweiser) Verbrauch bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen durch die Dienstbehörde genehmigt werden. Wird eine Freistellung gemäß § 132 oder § 132a in Anspruch genommen, ist der Erholungsurlaub abweichend vom ersten Satz unmittelbar vor der jeweiligen Freistellung zu verbrauchen.

(3) Auf den nicht verfallenen Erholungsurlaub kommt § 93 - mit Ausnahme der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod - nicht zur Anwendung.

### **§ 132c**

#### **Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub**

(1) Vollbeschäftigten Bediensteten, die ihr 55. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub im Ausmaß von 14,5 Stunden pro Monat gewährt werden, wenn kein dienstliches Interesse entgegensteht. Eine



Vollbeschäftigung hat vor einer Gewährung eines zusätzlichen Erholungsurlaubes mindestens in der Dauer eines Jahres ununterbrochen vorzuliegen.

(2) Den vollbeschäftigten Bediensteten, denen ein zusätzlicher Erholungsurlaub gemäß Abs. 1 gebührt, werden für diesen Erwerb 10% des gebührenden Dienstbezuges einbehalten.

(3) Der Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub entsteht monatlich. Auf Antrag kann die Maßnahme gemäß Abs. 1 jederzeit mit der Wirkung zurückgezogen werden, dass mit Beginn des nach erfolgter Zurückziehung zweitfolgenden Kalendermonates der Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub endet.

(4) In Kalendermonaten mit Tagen, in denen die Ansprüche auf Dienstbezüge nur mehr reduziert oder gar nicht gebühren, wird die Maßnahme gemäß Abs. 1 ausgesetzt.

### **§ 132d**

#### **Zuordnung wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit**

(1) Dienstfähige beamtete Bedienstete, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Grund ihrer herabgesetzten Leistungsfähigkeit beantragen, dass sie unwiderruflich in eine höchstens fünf Gehaltsklassen unter ihrer letzten dauernden Verwendung eingestufteten Verwendung dauernd zugeordnet werden.

(2) Die Dienstbehörde kann den beamteten Bediensteten eine Verwendung schriftlich anbieten, deren Aufgaben sie mit ihrer verbliebenen Leistungsfähigkeit erfüllen können. Voraussetzung für ein Angebot ist das Vorliegen eines freien Dienstpostens, auf dem die der angebotenen Verwendung entsprechenden Aufgaben zu erfüllen sind. Die beamteten Bediensteten haben zu diesem Angebot binnen eines Monats Stellung zu beziehen. Diese Frist ist bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen zu erstrecken.

(3) Beamtete Bedienstete, die das Angebot annehmen, werden in die neue Verwendung ohne einer allfälligen Ermittlung des Stichtages gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 dauernd zugeordnet. Abweichend von § 24 Abs. 3 letzter Satz steht die Nichtablegung einer allfällig vorgesehenen Dienstprüfung einer dauernden Zuordnung aus diesem Anlass nicht entgegen.

(4) Beamtete Bedienstete, deren Dienstbezug sich infolge einer gemäß Abs. 3 erfolgten Zuordnung aus einer gegenüber der letzten dauernden Verwendung niedrigeren

Gehaltsklasse ergibt, haben Anspruch auf eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Dienstbezuges einzuziehenden Ausgleichsvergütung im folgenden Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Dienstbezug und dem Durchschnitt des Dienstbezuges der letzten fünf Jahre vor der Zuordnung

- im ersten und zweiten Jahr zu 75%
- im dritten und vierten Jahr zu 50%
- im fünften und sechsten Jahr zu 25%.

Das monatliche Ausmaß an Überstunden darf im mehrmonatigen Durchschnitt zehn Stunden nicht überschreiten.“

65. § 136 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Bemessungsgrundlage für Kalendermonate, in denen eine Pflegezeit nach § 25 Abs. 5 gewährt wird, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird; sie beträgt mindestens € 1.350,00.“

66. § 137 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist und soweit die Zeit nach der Vollendung des 15. Lebensjahres liegt;“

67. Im § 151 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 54 und 80a bis 80g DPL 1972“ durch das Zitat „§§ 12 bis 16, 54, 80a bis 80g und Art. XXX Abs. 5 DPL 1972“ ersetzt.

68. § 152 Abs. 5 lautet:

„(5) Den überlebenden Ehegatten, deren Haushalt ein Kind der beamteten Bediensteten angehört, das nach den für die beamteten Bediensteten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung des Kinderzuschusses zu berücksichtigen wäre, gebührt zur Witwen- und Witwerpension der Kinderzuschuss, der den beamteten Bediensteten gebühren würde, wenn sie nicht gestorben wären. Der Kinderzuschuss gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenpension hat oder die überlebenden Ehegatten einen gleichartigen Zuschuss von einer anderen Stelle erhalten.“

69. Im § 153 Abs. 4 Z 5 wird die Wortfolge „einer Kinderzulage“ durch die Wortfolge „eines Kinderzuschusses“ ersetzt.

70. Im § 158 Abs. 4 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

71. § 158 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Waisenkinderzulage gebührt den Waisen eine Zulage im Ausmaß des Kinderzuschusses, sofern nicht die Waisen oder für diese eine andere Person einen gleichartigen Zuschuss erhalten.“

72. Im § 169 Abs. 1 wird die Wortfolge „10. Abschnitt“ durch die Wortfolge „11. Abschnitt“ ersetzt.

73. § 174 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Berechnung der Geldbuße oder Geldstrafe ist, unabhängig vom tatsächlichen Anspruch der beamteten Bediensteten, vom Dienstbezug bei Vollbeschäftigung im Zeitpunkt der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der Disziplinarkommission auszugehen.“

74. Im § 185 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit der Landesregierung im Disziplinarverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem NÖ Landesverwaltungsgericht Parteistellung zukommt oder sie zur sonstigen Mitwirkung befugt ist, kann sie durch den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin vertreten werden.“

75. Im § 187 Z 1 wird der Ausdruck „79a“ durch den Ausdruck „79“ ersetzt.

76. § 190 Abs. 2 lautet:

„Sofern die Beschuldigten Rechtsbeistände haben, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Rechtsbeistand zuzustellen. Ist der Rechtsbeistand zustellungsbevollmächtigt, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich dem Rechtsbeistand zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den zustellungsbevollmächtigten Rechtsbeistand ein.“

77. § 199 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Kosten des Verfahrens sind mit 5 bis 20 % des Dienstbezuges (Pensionsbezuges) zu bemessen; § 174 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

78. Im § 200 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Dienstbehörde ist von der Einstellung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu verständigen.“

79. Im § 207 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Wurde gegen das Disziplinarerkenntnis Beschwerde eingebracht, sind die andere Partei und die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Beschwerdevorentscheidungen und Entscheidungen des NÖ

Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde zu übermitteln.

(5) Die Parteien und die Dienstbehörde sind vom Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich zu verständigen.“

80. § 212 letzter Satz lautet:

„In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Dienstbezuges verhängt werden; § 174 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

81. § 216 Z 1 lautet:

„1. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128 vom 30. April 2014, S. 8.“

82. § 217 lautet:

### **„§ 217**

### **Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 38/2017
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2017
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2016

5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 36/2017
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 64/2016
7. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2014
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2016
9. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2017
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 40/2017
12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 30/2017.“

83. Im § 218 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 25a und 132d in dieser Fassung LGBl. Nr. XX/xxxx treten mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.“

84. § 220 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine vor der Kundmachung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/xxxx bemessene Urlaubsabgeltung gemäß § 93, bei der weitere anteilige während des Erholungsurlaubes gebührende Ansprüche noch nicht in die Bemessungsgrundlage eingerechnet wurden, ist nur auf Antrag neu zu bemessen.““

## **1. Allgemeine Stellungnahmen:**

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Gegen den mit Schreiben vom 20. September 2017 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes bestehen – da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden – keine Einwände.

**Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.**

- Landespersonalvertretung der NÖ Landesbediensteten und Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser und Landespflegeheime:

Seitens der Landespersonalvertretung und des Zentralbetriebsrates wird zu den übermittelten Begutachtungsentwürfen wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Dienstnehmervertretungen handelt es sich bei diesen neuen Regelungen um eine beispielhafte Gesetzgebung, da man sich intensiv mit den Themen einer längeren Lebensarbeitszeit auseinandergesetzt hat. Konkrete dienstrechtliche Maßnahmen sollen auf der einen Seite dazu beitragen, die Arbeitsfähigkeit der Bediensteten zu fördern und zu erhalten, auf der anderen Seite einen längeren Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen. Die vorliegenden Entwürfe beschäftigen sich konkret mit diesen Fragestellungen. Auch der immer stärker werdenden Diskussion um die so genannte „Work – Life – Balance“ soll Rechnung getragen werden. Dabei werden sowohl für die Bediensteten als auch den Dienstgeber vertretbare Varianten geschaffen, die im Wesentlichen zwei Themenbereiche behandeln:

1. Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nach einem Krankheitsfall
2. Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension

### Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess nach einem Krankheitsfall

In vielen Beratungsgesprächen bei Langzeitkrankenständen auf Grund massiver Krankheitsbilder bzw. auch chronischer Erkrankungen hat sich immer wieder die Frage gestellt, wie ein Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess erfolgen kann, um in weiterer Folge wieder die volle Integration in den Arbeitsprozess zu erreichen. Durch die im Entwurf befindlichen Teilzeitvarianten zum Wiedereinstieg soll dies gewährleistet sein.

### Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension

Im Wesentlichen wurden Maßnahmen gewählt, die vermehrt Freiphasen gegen Ende des Erwerbslebens ermöglichen, da erwiesen ist, dass eine zeitlich geringere berufliche Belastung tendenziell mit einer Reduktion von krankheitsbedingten Abwesenheiten einhergeht. Dies hat für die Bediensteten den Vorteil, dass eine spätere Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung auch realistisch erreicht werden könnte. Insbesondere bei belasteten Berufsbildern sind längere Freizeitphasen ein probates Mittel, um eine entsprechende Regeneration herbeizuführen.

Aus diesem Grund sollen insbesondere folgende Maßnahmen im Dienstrecht implementiert werden:

- Alterssabbatical
- Nichtverfall von Erholungsurlaub
- Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub

Da das Alterssabbatical mit dem Regelpensionsalter enden muss, wird durch die

Inanspruchnahme das faktische Pensionsantrittsalter erhöht. Gleichzeitig wird den Bediensteten die Möglichkeit gegeben, nach den eigenen individuellen Lebensumständen aus dem Aktivstand in den Ruhestand auszugleiten. Zusätzlich wird eine notwendige Nachbesetzung planbarer, da gleichzeitig mit dem Antrag auf Alterssabbatical auch der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand abzugeben ist. Diese Planbarkeit ermöglicht wiederum einen Wissenstransfer und hilft somit, den Dienstbetrieb so gut als möglich aufrecht zu erhalten und im Idealfall die Belastung der im Aktivstand verbleibenden Bediensteten zu reduzieren, nachdem eine bessere Einschulung von neuen Kolleginnen und Kollegen erfolgen könnte.

Auf der anderen Seite soll den Landesbediensteten die Möglichkeit gegeben werden Urlaubszeiten anzusparen. Diese angesparten Zeiten können sowohl direkt vor der Ruhestandsversetzung als auch während des laufenden Dienstbetriebes konsumiert werden. Mit steigendem Alter ist es manchmal notwendig, dass längere Freiphasen zur Regeneration absolviert werden können. Diese neuen Rechtsinstitute zielen genau auf dieses Bedürfnis ab. Durch längere Regenerationsphasen ist ein längerer Verbleib im Erwerbsleben möglich. Je nach den individuellen Lebensumständen kann ein Verbrauch der angesparten bzw. zusätzlich erworbenen Erholungsurlaubsstunden eingeplant werden.

Insgesamt betrachtet, wird durch die vorliegende Novelle sicherlich in vielen Bereichen dienstrechtliches Neuland betreten, da auch Elemente aus der Privatwirtschaft übernommen werden. Es ist schwer zu beurteilen, in welcher Art und Weise diese Novelle von den Landesbediensteten angenommen wird. Durch die Novelle werden den Landesbediensteten auf jeden Fall Möglichkeiten geboten, die es bisher nicht gegeben hat. Gleichzeitig ist damit eine Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalter zu erwarten. Das vorliegende positive Ergebnis wurde durch sozialpartnerschaftliche Verhandlungen erreicht und kann durchaus als Vorbild für andere Gebietskörperschaften in Österreich dienen.

### **Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst:

Aus der Sicht des Landesvorstandes der GÖD NÖ werden die geplanten Veränderungen positiv zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Begleitmaßnahmen, die den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Bediensteten und den längeren Verbleib im Arbeitsleben im Zusammenhang mit Krankheit und dem Übergang in die Pension bzw. den Ruhestand fördern sollen, werden als beispielhaft begrüßt.

Es werden damit für ältere Bedienstete und Bedienstete mit gesundheitlichen Problemen Rahmenbedingungen geschaffen die den längeren Verbleib im Aktivleben möglich machen. Das Alterssabbatical, der Nichtverfall beziehungsweise der mögliche Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub sind aus unserer Sicht geeignete Begleitmaßnahmen für den längeren Verbleib im Aktivleben.

Diese Regelungen ermöglichen den Bediensteten ihre individuellen Lebensumstände besser in ihre Lebensplanung einzubeziehen.

Der Übergang von der Aktivzeit zum Ruhestand bzw. zur Pension wird dadurch sicher für die Bediensteten individuell besser gestaltbar und die Nachbesetzung in den Dienststellen planbar.

Mit dieser Dienstrechtsnovelle wird Niederösterreich wieder österreichweit eine Vorreiterrolle einnehmen.

### **Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

- Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) wird aus Sicht der Disziplarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung zu den das Disziplinarrecht betreffenden Bestimmungen im 12. Abschnitt folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die das Disziplinarrecht betreffenden Änderungen wird kein Einwand erhoben. Besonders begrüßt werden die Klarstellung im § 174 zur Frage, welcher Dienstbezug bei der Berechnung der Geldbuße bzw. der Geldstrafe zu Grunde zu legen ist sowie die Vereinfachung bei der Zustellung von Schriftstücken im § 190 Abs. 2.

Wir erlauben uns, diese Gesetzesnovelle zum Anlass zu nehmen und eine weitere Änderung anzuregen.

Im § 207 Abs. 3 NÖ LBG ist vorgesehen, dass eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass diese Frist für die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses äußerst knapp bemessen ist. Im Zuge der Führung von Disziplinarverfahren gegen nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte haben sich des Öfteren Zustellprobleme ergeben und mussten erst Ermittlungen angestellt werden, um eine Entscheidung rechtswirksam zustellen zu können. Des Weiteren muss bei aufwändigen und komplexen Verfahren das Disziplinarerkenntnis entsprechend ausführlich begründet sein, um die Erfolgsaussichten allfälliger Rechtsmittel der Beschuldigten möglichst gering zu halten.

In anderen Bundesländern wurde bereits von der strikten Frist von zwei Wochen abgegangen oder diese zumindest aufgeweicht (siehe § 136 Abs. 3 OÖ Landesbeamtengesetz – schriftliche Ausfertigung innerhalb von vier Wochen oder § 103 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 der Stadt Wien – Zustellung möglichst innerhalb von zwei Wochen)

Aus Sicht der Disziplarkommission erscheint die Einräumung einer Frist von drei Wochen als praxis- und sachgerecht.

Es werden alternativ zwei Ergänzungsvorschläge erstattet:

„Im § 207 Abs. 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

oder

„Im § 207 Abs. 3 wird das Wort „längstens“ durch das Wort „möglichst“ ersetzt.“

**Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

**Der Anregung wurde entsprochen. Die von § 207 Abs. 3 NÖ LBG vorgegebene Frist für die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses soll auf drei Wochen verlängert werden.**

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den vorliegenden Änderungsentwürfen der obigen Landesgesetze folgende Stellungnahme abgegeben:



In den Gesetzesentwürfen werden unter anderem Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben und eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand vorgesehen. Weiters soll der Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) zu einem Frühkarenzurlaub umgewandelt werden, der auch von eingetragenen PartnerInnen, Adoptiveltern oder Pflegemüttern/-vätern in Anspruch genommen werden kann.

Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt, da die Gefahr von Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung sowie aufgrund der sexuellen Orientierung weiter vermindert werden können.

### **Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

- NÖ Monitoringausschuss:

Der NÖ Monitoringausschuss erstattet gemäß § 4 Abs. 1 Zif. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zu den Entwürfen der Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 und Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300.

In den Gesetzesentwürfen werden unter anderem Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben und eine Wiedereingliederungsteilzeit nach einem längeren Krankenstand vorgesehen. Weiters soll der Frühkarenzurlaub für Väter („Papamonat“) zu einem Frühkarenzurlaub umgewandelt werden, der auch von eingetragenen PartnerInnen, Adoptiveltern oder Pflegemüttern/-vätern in Anspruch genommen werden kann.

Diese Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt, da die Gefahr von Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung sowie aufgrund der sexuellen Orientierung weiter vermindert werden können.

### **Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

- Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund:

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung der Änderungsentwürfe zu den oben genannten Gesetzen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die geplanten Gesetzesänderungen betreffen vorerst die NÖ Gemeinden nicht. Allerdings ist schon jetzt feststellbar, dass der Großteil der Änderungen bei den Gemeinden aus personellen und finanziellen Gründen nicht durchgeführt werden kann.

Die NÖ Gemeinden haben oft nur einige Bedienstete und könnten durch Begünstigungen wie etwa

- Wiedereingliederungsteilzeit
  - Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben
  - Alterssabbatical
  - Jubiläumsfreistellung
  - längerer Nichtverfall des Erholungsurlaubes
  - Erwerb von zusätzlichem Erholungsurlaub und
  - Zuordnung eines anderen Arbeitsplatzes wegen herabgesetzter Leistungsfähigkeit
- entstehende Arbeitsrückstände nicht durch zusätzliche Arbeitszeit bereits voll ausgelasteter

Bediensteter nachholen.

Sie haben schon jetzt Probleme bei der Arbeitserledigung, wenn bei 4 bis 10 Verwaltungsbediensteten, Bauhofarbeitern, Kinderbetreuern die Hälfte wegen Krankheit, Erholungsurlaub oder sozialer Dienstfreistellungen keinen Dienst versieht. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass es sich hier durchwegs um Fachgebiete handelt, die nur von ein oder zwei Bediensteten voll beherrscht werden. Dazu kommt noch, dass die Gemeinden für Vertretungsdienste kaum geeignete Bewerber haben.

Auch das Land gibt in den Erläuterungen teilweise zu, dass einige Einkommensverluste der Begünstigten nicht durch das Land ausgeglichen werden können, sondern dass Mittel der Krankenversicherungsträger notwendig sind (z.B. Gesetzesänderung bei der BVA notwendig). Auch Mehrkosten durch Mehrarbeit anderer Bediensteter werden beim Land nicht ausgeschlossen.

**Die allgemeinen Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

**Wie auch in den Erläuterungen (finanzielle Auswirkungen) ausgeführt wird darauf hingewiesen, dass - durch die Organisationsgröße des Landes NÖ bedingt - bei den gegenständlichen Maßnahmen für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben von einer grundsätzlichen Aufwandsneutralität ausgegangen werden kann. Auch ziehen diese keine für andere Körperschaften noch zu erlassenden kostenverursachenden gesetzlichen Bestimmungen nach sich. Es sollen vielmehr bereits bestehende bundesgesetzliche Regelungen hinsichtlich eines Wiedereingliederungsgeldes auch auf NÖ Vertragsbedienstete zur Anwendung gebracht werden können.**

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Zu den gegenständlichen Begutachtungsentwürfen wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

**Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.**

## 2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

### Zu Ziffer 8:

- Abteilung Gemeinden:

Volontäre sind nach der Rechtsprechung Personen, die ausschließlich zum Zweck der Erweiterung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch in einem Betrieb tätig werden. Ein Volontariat ist demnach ein Ausbildungsverhältnis und kein Dienstverhältnis. Gleiches gilt für Tätigkeiten zum Zweck eines Feriapraktikums, welches im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschrieben ist und dem Ausbildungszweck entspricht. Diese Ausbildungsverhältnisse sind schon vom Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 NÖ LBG nicht erfasst, weshalb eine Ausnahme vom Geltungsbereich nicht erforderlich scheint.

Die im § 79 Abs.2 NÖ LBG vorgesehene Einbeziehung in die Mitarbeitervorsorge wird auf Dienstverhältnisse mit Ferialarbeitskräften zu reduzieren sein.

**Der Anregung wurde dahingehend entsprochen als nunmehr klar im Gesetz von Ausbildungsverhältnissen bei Volontären und Praktikantinnen sowie Praktikanten gesprochen wird. In den Erläuterungen wurde bereits ausgeführt, dass es sich weder bei einem Volontariat noch bei einem Praktikum um ein Dienstverhältnis sondern um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Dieser Bestimmung soll daher eine ausschließlich klarstellende Wirkung zukommen (vgl. z.B. § 2 Abs. 2 Z.6 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz). Die angeregte Einschränkung, nur Ferialarbeitskräfte in die Mitarbeitervorsorge einzubeziehen, wird bereits hinreichend durch das ausdrückliche Abstellen auf Dienstverhältnisse im § 79 Abs. 2 NÖ LBG erzielt.**

In Zusammenhang mit den Ausnahmebestimmungen im § 1 NÖ LBG wird darauf hingewiesen, dass das im § 1 Abs. 2 Z. 4 zitierte Schauspielergesetz mit 1. Jänner 2011 durch das Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl. I Nr. 100/2010, abgelöst wurde.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

### Zu Ziffer 17:

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

Es wird angeregt, im Zusammenhang mit der Formulierung „Einsatz von Bediensteten, in Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen“ in § 9 Abs. 3 NÖ Landes-Bedienstetengesetz zu überprüfen, ob in Anlehnung an den in den Erläuterungen zitierten § 3 Abs. 4 VBG zusätzlich nicht auch eine Abfrage von Vorwarnungen nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) vorzunehmen ist (vgl. Anmerkungen zum Entfall des § 9a NÖ Landes-Bedienstetengesetz, des § 9a Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 und des § 5 Abs. 1 Landes-Vertragsbedienstetengesetz).

**Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen.**  
**In den spezifischen Rechtsmaterien des Landes NÖ, die Berufe im Bereich der Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen reglementieren, ist grundgelegt, dass auf diese Berufsangehörigen der Vorwarnmechanismus im Sinn des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG gemäß § 18b des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, Anwendung findet (z.B. § 7b NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060; § 20 Abs. 2 bis 4 NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007, LGBl. 9230).**  
**§ 18b Abs. 5 NÖ EAP-G legt im Hinblick auf Vorwarnungen anderer EU-Mitgliedstaaten zu diesen Berufsangehörigen fest, dass diese Meldungen von der Verbindungsstelle über das Binnenmarktinformationssystem der EU (IMI) entgegenzunehmen und unverzüglich an die Behörden weiterzuleiten sind.**

#### **Zu Ziffer 18:**

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

§ 4a BDG 1979 entfiel mit der Novelle BGBl. I Nr. 64/2016 (Dienstrechts-Novelle 2016), weil die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Abschnitt zum Lehrpersonen-Dienstrecht neu geregelt wurde und der Beruf der Lehrperson derzeit den einzig reglementierten Beruf im Bund in diesem Zusammenhang darstellt.  
Es wird angeregt, den Entfall der Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen dahingehend zu überprüfen, ob diese nunmehr tatsächlich keine reglementierten Berufe, wie beispielsweise „Erzieher“, umfassen.

**Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen.**  
**Es konnte festgestellt werden, dass das Normieren auch von außerhalb des Landesdienstes ausgeübten reglementierten Berufen nicht zum Regelungsinhalt der NÖ Dienstrechte zählt. Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von auch im Landesdienst vorkommenden reglementierten Berufen wird daher bereits systemkonform in den spezifischen Rechtsmaterien (z.B. § 7 NÖ Kindergartengesetz, § 16 NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007, § 18 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt.**

#### **Zu Ziffer 28:**

- Bundeskanzleramt – Sektion III:

Es wird angeregt, bei der Schaffung des Benachteiligungsverbots nicht nur Bedienstete zu berücksichtigen, sondern in Anlehnung an § 2 UmsetzungsG-RL 2014/54/EU auch Personen, die ein entsprechendes Dienstverhältnis anstreben, soweit diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen (vgl. insbesondere Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 492/2011 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2014/54/EU).

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**  
**Wie in den Erläuterungen ausgeführt, stellt die Schaffung dieses Benachteiligungsverbotes eine systemkonforme Ergänzung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes dar. Die sich aus der gegenständlichen Richtlinie 2014/54/EU für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergebenden Rechte sind in Bezug auf den niederösterreichischen Landesdienst grundsätzlich daher nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz geschützt. Da der Geltungsbereich des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes (§ 2) bereits auch Bewerberinnen und Bewerber für eine**

**Aufnahme in den NÖ Landesdienst umfasst, werden ebenfalls Personen, die ein Landesdienstverhältnis anstreben, schon jetzt von diesem Benachteiligungsverbot erfasst.**

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Hinsichtlich der Betrauung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten mit Aufgaben gem. Art 4 der RL 2014/54/EU ist anzumerken, dass durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen die Wahrung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz weiterhin sichergestellt sein muss.

**Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.**

- NÖ Monitoringausschuss:

Hinsichtlich der Betrauung der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten mit Aufgaben nach Art 4 der RL 2014/54/EU ist anzumerken, dass durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen die Wahrung der gesetzlichen Aufgaben nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz weiterhin sichergestellt sein muss.

**Die Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.**

#### **Zu Ziffer 42:**

- Abteilung Gemeinden:

In der Änderungsanordnung müsste infolge Entfall des § 63 Abs. 3 lauten:  
„In den §§ 63 Abs. 4 (neu), ...“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

#### **Zu Ziffer 59:**

- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Nach geltendem Recht ist vor der Übermittlung personenbezogener Gehaltsdaten an das jeweilige Kreditinstitut in jedem Einzelfall die Zustimmung der Pensionsempfänger einzuholen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll künftig für die Dienstbehörde eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden, die sie zur Übermittlung dieser Daten, die über die mit der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs unmittelbar zusammenhängenden und technisch erforderlichen Daten hinausgehen, an die kontoführenden Kreditinstitute ermächtigt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dazu auszuführen, dass gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSGVO 2016 auch im Fall zulässiger Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der geringsten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf. Das nunmehr vorgesehene Abgehen von der Zustimmung der betroffenen Person sollte vor diesem Hintergrund – auch im Lichte der bloßen Bezugnahme auf verwaltungsökonomische Gründe – nochmals kritisch hinterfragt werden.

**Der Bemerkung wurde insoweit Rechnung getragen, als eine nochmalige inhaltliche Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Erfordernissen einerseits und dem Informationsbedürfnis der Pensionsempfänger andererseits erfolgt ist. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von grundlegenden Pensionsdaten an die kontoführenden Kreditinstitute zwecks geblockter Darstellung auf einfach erlangbaren Kontoauszügen soll in verwaltungsökonomischer Form Pensionsempfängern in einfacher und übersichtlicher Form einen blockhaften Überblick über die Zusammensetzung ihrer Pension bieten. In dieser vereinfachten und aggregierten Darstellung von Pensionsdaten auf den Kontoauszügen („Bruttopension“, „Sonderzahlung“, „Sozialversicherungsbeiträge“, „Lohnsteuer“, „sonstige Abzüge“, „Auszahlungsbetrag“) soll ein besonderer Servicegedanke gegenüber den Pensionsempfängern zum Ausdruck kommen. Schutzwürdige Interessen der Betroffenen an einem Unterbleiben dieser grobgegliederten Darstellung auf den Kontoauszügen können nicht erkannt werden; im Besonderen kann aus dem praktischen Vollzug erwähnt werden, dass in den letzten 20 Jahren kein Fall der Verweigerung der Zustimmung zur Übermittlung von geblockten Pensionsdaten an die kontoführenden Kreditinstitute zwecks Darstellung auf den Kontoauszügen bekannt geworden ist.**

#### **Zu Ziffer 64:**

- **Bundeskanzleramt – Sektion III:**

Im Hinblick auf die Anknüpfung an den 60. Geburtstag für eine günstigere Behandlung beim Urlaubsverfall wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG eine Ungleichbehandlung wegen des Alters nur zulässig ist, sofern sie objektiv und angemessen ist und damit ein legitimes Ziel im Sinne der Richtlinie verfolgt wird und die Ungleichbehandlung nicht über das zum Erreichen dieses Ziels Erforderliche hinaus geht. Aus den vorliegenden Materialien ist allerdings nicht ersichtlich, welches unionsrechtlich zulässige Ziel mit der beabsichtigten Ungleichbehandlung verfolgt wird und weshalb die Ungleichbehandlung zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die Frage, wann die Urlaubsabgeltung für nicht verfallenen Erholungsurlaub ausgeschlossen werden kann, noch nicht umfassend vom Europäischen Gerichtshof beantwortet wurde. Das betrifft sowohl die Ausschlussgründe als auch die mit der beabsichtigten Neuregelung aufgeworfene Fragestellung, ob man eine Abgeltung (auch für die unionsrechtlich vorgeschriebenen vier Wochen pro Urlaubsjahr) ausschließen kann, wenn das Gesetz ausdrücklich keine Verfallsfrist mehr vorsieht, ein Verbrauch des Erholungsurlaubs aber beispielsweise wegen eines langen Krankenstands vor der Pensionierung nicht mehr möglich war.

**Der Anregung wurde durch eine Überprüfung Rechnung getragen. Das faktische Pensionsantrittsalter bei beamteten Bediensteten im NÖ Landesdienst lag im Jahr 2016 bei 60,2 Jahren, das Regelpensionsantrittsalter bei weiblichen Vertragsbediensteten ist derzeit das 60. Lebensjahr. Wie in den Erläuterungen bereits ausgeführt, soll mit dem gegenständlichen Maßnahmenpaket „Längerer Verbleib im Erwerbsleben“ eine längere Berufsausübung attraktiver gemacht und dadurch in weiterer Folge das arbeitsmarktpolitische Ziel einer Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters zur langfristigen Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems erreicht werden. Mit der Maßnahme „Nichtverfall Erholungsurlaub ab dem 60. Lebensjahr“ soll den Bediensteten ein flexiblerer Erholungsurlaubsverbrauch zur individuellen Berücksichtigung eines fortgeschrittenen Lebensalters ermöglicht werden und das speziell in einem Lebensabschnitt, zu dem eine Pensionierung bereits theoretisch bzw. in absehbarer Zeit möglich ist.**

Eine unterschiedliche Behandlung wird somit durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt. Mit dem Abstellen auf das 60. Lebensjahr soll auch einem der beiden in Art. 31 Abs. 2 der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 7 der Richtlinie 2003/88 verankerten Ansprüche der Bediensteten, nämlich sich von der Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben erholen zu können, Rechnung getragen werden. Dieser Zweck könne nur dadurch erreicht werden, indem ein zeitlich unbegrenztes Ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub vermieden werde (vgl. EuGH Fall KHS AG, C-214/10). Durch den Nichtverfall des Erholungsurlaubes erst ab dem 60. Lebensjahr wird daher gewährleistet, dass ein solcherart nicht verfallener Erholungsurlaub bis zum tatsächlichen Pensionsantritt auch zeitnah - und somit erholungsfördernd – zu seinem Anfallszeitraum verbraucht wird.

Ausschließlich der über das unionsrechtlich gebotene Urlaubsausmaß von 4 Wochen hinausgehende Erholungsurlaub ist Gegenstand dieser Regelung. Da somit nur ein dem Grunde nach nicht abgeltungsfähiger Erholungsurlaub von dieser Bestimmung betroffen sein kann (siehe § 93 Abs. 4 NÖ LBG), wird hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellung (Ausschließbarkeit einer Urlaubsabgeltung) kein Spannungsverhältnis gesehen.

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Der Text von § 132 Abs. 5 Z 4 (wenn die Abwesenheit ...) sollte eingerückt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

#### Zu Ziffer 65:

- Abteilung Gemeinden:

Die vorgesehene Änderung verfolgt den Zweck, die Bemessungsgrundlagen für Zeiträume einer teilweisen Dienstfreistellung im Fall der Pflege naher Angehöriger (Pflegeteilzeit) um das nach dem Bundespflegegeldgesetz für diese Zeiträume gewährte, aliquote Pflegekarenzgeld zu erhöhen. In den erläuternden Bemerkungen ist angeführt, dass auch im Fall einer teilweisen Dienstfreistellung zur Sterbebegleitung (Familienhospiz) neben dem aliquoten Dienstbezug das aliquote Pflegekarenzgeld im Pensionskonto mitberücksichtigt werden soll. Die diesbezüglich vorgesehenen Änderungen nehmen auf den § 51 NÖ LBG (Familienhospizkarenz) aber keinen Bezug.

**Der Anregung wurde nicht entsprochen.**

Wie bereits aus dem Klammerausdruck in den Erläuterungen zu § 136 Abs. 3 vierter Satz hervorgeht, verweist § 51 (Familienhospizfreistellung) bereits in Abs. 1 Z. 1 auf die sinngemäß anzuwendenden Regeln des § 25 und damit auch auf die in § 136 Abs. 3 vierter Satz angesprochene Pflegeteilzeit nach § 25 Abs. 5.

#### Zu Ziffer 76:

- Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Hier sollte die Absatzbezeichnung „(2)“ ergänzt werden.

**Der Anregung wurde entsprochen.**

- Abteilung Gemeinden:

Im neuen Text fehlt die Absatzbezeichnung „(2).“

**Der Anregung wurde entsprochen.**

**Zu §§ 67 Abs. 3 und 218 Abs. 5:**

**Diese Bestimmungen waren zum Zeitpunkt des Begutachtungsverfahrens noch nicht Gegenstand von legislativen Überlegungen. Im Zeitraum der Vorarbeiten zur Regierungsvorlage wurde jedoch zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % angehoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ LBG im selben Ausmaß geregelt werden. Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren für diese Bestimmungen abzusehen.**

**Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.**